

**„Die Bedeutung des Artikels 36 der Istanbul-Konvention für das deutsche Strafrecht.  
Die subjektiv schutzlose Lage und andere Strafbarkeitslücken.“**

Abstract zur Masterarbeit  
von Michael Reußwig

Am 11. Mai 2011 wurde vom Europarat das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt verabschiedet. Es wurde in Istanbul zur Zeichnung aufgelegt und trägt daher inoffiziell den Namen Istanbul-Konvention (Abk.: I-K).

Mit dem Übereinkommen beabsichtigten die Vertragsstaaten, Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen und zu verhüten sowie in diesem Kontext auch die Rechte von Frauen zu stärken. Der Schutzbereich beschränkt sich dabei nicht nur auf körperliche Gewalt; auch vor sexueller Gewalt sollen Frauen geschützt werden. In diesem Zusammenhang ist dem Art. 36 I-K zu entnehmen, dass jedes nicht einverständliche und sexuell bestimmte vaginale, anale oder orale Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand unter Strafe steht, wobei das Einverständnis als Ergebnis des freien Willens der Person entstanden sein muss.

Mit der Verabschiedung dieses Übereinkommens ist eine Diskussion in Bezug auf mögliche Strafbarkeitslücken im Sexualstrafrecht entfacht. Frauenschutzverbände und einige Wissenschaftler vertreten die Ansicht, das aktuelle Strafrecht weise Schutzlücken auf. Nicht alle Fälle von nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen im Sinne des Art. 36 I-K wären aktuell vom Sexualstrafrecht erfasst, weil insbesondere sexuelle Überraschungsangriffe nicht sanktioniert werden könnten. Auf Grund der restriktiven Auslegung der schutzlosen Lage des § 177 StGB durch die Rechtsprechung sei es außerdem nicht immer möglich, sexuelle Handlungen, die „lediglich“ gegen den Willen des Opfers und ohne Gewaltanwendung erfolgen, zu bestrafen. Andere Wissenschaftler sind diesbezüglich jedoch anderer Meinung. Sie sind der Ansicht, das derzeit gültige Strafrecht entspreche den Anforderungen des Art. 36 I-K, da zur Sanktion von nicht einverständlichen sexuellen Handlungen die Normen des 13. Abschnitts des StGB, notfalls auch Auffangtatbestände wie bspw. § 240 StGB, herangezogen werden könnten.

Die vorliegende Masterarbeit beschäftigt sich zum einen mit diesem aktuellen kriminalpolitischen Thema und zum anderen mit kriminologischen Aspekten zur Gewalt / zu sexuellen Übergriffen in Partnerschaften.

Neben Ausführungen zum Europarat und den sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen, werden in der vorliegenden Literaturarbeit Ausführungen zu den Inhalten der I-K, insbesondere zu Art. 36 I-K vorgenommen. Anschließend werden die aktuell gültigen Normen des Sexualstrafrechts und mögliche Auffangtatbestände zur Sanktionierung von nicht einverständlichen sexuellen Handlungen vorgestellt.

Der Diskurs um die Konformität des deutschen Strafrechts mit Art. 36 I-K bildet das erste Kapitel des Hauptteils. Darin wird unter Hinzuziehung von Rechtsprechung, Kommentarliteratur und wissenschaftlichen Aufsätzen geprüft, ob alle in Art. 36 der I-K genannten sexuellen Handlungen tatsächlich vom deutschen Strafrecht erfasst werden.

Das darauffolgende Kapitel „Partnergewalt und die subjektiv schutzlose Lage“ legt dar, welche Ursachen dazu führen könnten, dass sich ein Opfer in einer Situation schutzlos ausgeliefert fühlt und daher von ihm ungewollte sexuelle Handlungen ohne Gewaltanwendung und ohne Gegenwehr über sich ergehen lässt.

Vor der Ergebnisdarstellung dieser Masterarbeit erfolgt die Vorstellung des im Dezember 2015 veröffentlichten Referentenentwurfs zur Änderung des Sexualstrafrechts. Es wird betrachtet, ob nach dieser Reform der Sexualdelikte auch solche Tathandlungen bestraft werden könnten, die unter Einbeziehung der Ergebnisse aus dem Diskurs derzeit vom Strafrecht nicht erfasst sind.